

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern**

#### **A Problem**

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat am 27. Juni 2006 das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern beschlossen (Drs. 4/2117). Danach wurde das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz i.V.m. Artikel 5 Absatz 3 der Landesverfassung) ausgestaltet und erweitert. Nach dem Informationsfreiheitsgesetz ist der Zugang zu staatlichen Informationen unabhängig von einer persönlichen Betroffenheit der Regelfall. Bisher wird er allerdings nur auf Antrag gewährt.

#### **B Lösung**

Der vorliegende Gesetzentwurf unternimmt einen grundlegenden Paradigmenwechsel. Staatliche Informationen sollen weitestgehend von Amts wegen zugänglich gemacht werden. Das heißt, sie sollen im vollständigen Text oder Datensatz, auf Basis von offenen, maschinenlesbaren und dokumentierten Formaten und Datenkatalogen in elektronischer Form veröffentlicht und über ein Informationsportal durch einen entsprechenden Verweis zugänglich gemacht werden.

#### **C Alternativen**

Anstelle des hier vorgesehenen Informationsportals könnte auch ein zentrales Informationsregister zur Veröffentlichung staatlicher Informationen genutzt werden. Gegen die Speicherung und Einpflegung der Daten durch eine zentrale Stelle in einem zentralen Informationsregister spricht allerdings, dass der Datentransport von dezentralen Stellen zu einer Zentrale zu aufwändig wäre und unnötige Verzögerungen bei der Veröffentlichung aufgrund begrenzter Personalkapazitäten entstehen könnten.

#### **D Kosten**

Den Kosten für die Implementierung des im Gesetzentwurf vorgesehenen Informationsportals stehen Einsparungen aufgrund der wegfallenden Antragsbearbeitung gegenüber. Es ist daher davon auszugehen, dass sich das Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz kostenneutral umsetzen lässt.

## **ENTWURF**

### **eines Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht:**

##### **Abschnitt 1 Transparenzgebot**

- § 1 Gesetzeszweck
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anwendungsbereich
- § 4 Schutz personenbezogener Daten
- § 5 Ausnahmen von der Informationspflicht
- § 6 Schutz öffentlicher Belange
- § 7 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
- § 8 Trennungsgebot
- § 9 Einschränkungen der Informationspflicht
- § 10 Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

##### **Abschnitt 2 Informationen auf Antrag**

- § 11 Antrag
- § 12 Zugang zur Information
- § 13 Bescheidung des Antrags
- § 14 Amtsverschwiegenheit

##### **Abschnitt 3 Die beziehungsweise der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit**

- § 15 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

##### **Abschnitt 4 Schlussbestimmungen**

- § 16 Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften
- § 17 Staatsverträge
- § 18 Altverträge
- § 19 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

## **Abschnitt 1 Transparenzgebot**

### **§ 1 Gesetzeszweck**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht die bei den in § 2 Absätze 3 und 5 bezeichneten Stellen vorhandenen Informationen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu verbreiten, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

(2) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen Informationen der auskunftspflichtigen Stellen sowie auf Veröffentlichung der in § 3 Absatz 1 genannten Informationen. Die Rechte nach Satz 1 können auch von juristischen Personen sowie von Bürgerinitiativen und anderen nicht rechtsfähigen Vereinigungen geltend gemacht werden.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Informationen sind alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

(2) Veröffentlichungen sind Aufzeichnungen im Informationsportal nach Maßgabe des § 10.

(3) Behörden sind alle Stellen im Sinne des § 1 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 106), zuletzt geändert am 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666), in der jeweils geltenden Fassung; als Behörden gelten auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder einer unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

(4) Kontrolle im Sinne des Absatz 3 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder

2. eine oder mehrere der in Absatz 3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar

a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder besitzen oder

b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder verfügen oder

c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens stellen kann oder können.

(5) Auskunftspflichtige Stellen sind die in Absatz 3 bezeichneten Behörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die der Aufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaft ausführen. Als auskunftspflichtige Stellen gelten unter der Maßgabe des Absatzes 3 zweiter Halbsatz auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts. Als auskunftspflichtige Stellen gelten auch juristische Personen, denen die öffentliche Hand Darlehen oder Bürgschaften in Höhe von mehr als 25 Prozent des Stammkapitals gewährt hat.

(6) Das Informationsportal ist ein zentral zu führendes allgemein zugängliches Portal, das Verweise auf alle nach diesem Gesetz veröffentlichten Informationen enthält.

(7) Auskunftspflicht ist die Pflicht, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen.

(8) Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht, aktiv Informationen in das Informationsportal nach Maßgabe dieses Gesetzes einzupflegen.

(9) Informationspflicht umfasst die Auskunfts- und die Veröffentlichungspflicht.

(10) Ein Vertrag der Daseinsvorsorge im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertrag, den eine Behörde abschließt und mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Einbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird. Damit sind Verträge erfasst, soweit sie die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, die Energieversorgung, das Verkehrs- und Beförderungswesen, insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr, die Wohnungswirtschaft, die Bildungs- und Kultureinrichtungen, die stationäre Krankenversorgung oder die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten zum Gegenstand haben.

### **§ 3**

#### **Anwendungsbereich**

(1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen vorbehaltlich der §§ 4 bis 7 und 9

1. Vorblatt und Petitum von Beschlüssen der Landesregierung,
2. Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag,
3. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
4. Verträge

- a) der Daseinsvorsorge,
- b) an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen des Landes Mecklenburg-Vorpommern erheblich beeinträchtigt werden,
- c) zwischen Hochschulen des Landes und Dritten, insbesondere Kooperations- und Drittmittelverträge, hinsichtlich der Vertragspartner, der Vertragslaufzeit und des Finanzvolumens,
5. Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
6. Richtlinien, Fachanweisungen und Verwaltungsvorschriften,
7. amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,
8. Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörde einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
9. Geodaten,
10. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer Behörde außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden,
11. Erhebungen über Gesundheitseinwirkungen und Gesundheitsgefährdungen sowie Daten des Gesundheitswesens, die in Entscheidungen der in § 2 Absatz 3 genannten Stellen einfließen,
12. Verbraucherinformationen gem. § 1 Absatz 1 Verbraucherinformationengesetz, die bei den in § 2 Absatz 3 genannten Stellen vorhanden sind,
13. Vereinbarungen (wie z.B. Rahmenvereinbarungen) und Verträge u.a. über Leistungsangebote, Entgelte oder die Qualitätsentwicklung im Bereich der Jugendhilfe und in allen sonstigen sozialrechtlichen Bereichen auf Landes- und Kommunalebene,
14. das Baumkataster und Baumfälllisten,
15. öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne,
16. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide,
17. Subventions- und Zuwendungsvergaben, insbesondere die Vergabe von Fördermitteln,
18. die wesentlichen Unternehmensdaten von Landesbeteiligungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene,
19. Sponsoring- und Spendeneinnahmen sowie deren Herkunft,

20. Entscheidungen der obersten Landesgerichte und des Landesverfassungsgerichts,

21. Drucksachen und Ausschussdrucksachen des Landtages.

(2) Die auskunftspflichtigen Stellen sollen vorbehaltlich der §§ 4 bis 7 und 9 darüber hinaus Dienstanweisungen sowie alle weiteren, den in Absatz 1 und diesem Absatz genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse veröffentlichen.

(3) Diese und alle anderen Informationen unterliegen der Auskunftspflicht.

(4) Die Vorschriften über die Veröffentlichungspflicht gelten für alle Behörden im Sinne von § 2 Absatz 3. Die Vorschriften über die Auskunftspflicht gelten für alle auskunftspflichtigen Stellen im Sinne von § 2 Absatz 5.

#### **§ 4**

#### **Schutz personenbezogener Daten**

(1) Personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung in elektronischer Form unkenntlich zu machen. Dies gilt nicht für

1. Verträge nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 hinsichtlich des Namens der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners,

2. Gutachten und Studien nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 hinsichtlich der Namen der Verfasserinnen und Verfasser,

3. Geodaten nach § 3 Absatz 1 Nummer 9, soweit sie nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen veröffentlicht werden dürfen,

4. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide nach § 3 Absatz 1 Nummer 16 hinsichtlich der Bezeichnung der Flurstücknummer und

5. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 17, soweit es sich um die Empfänger von Förderungen handelt; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen.

Die weiteren Einschränkungen der Informationspflicht nach § 9 sind zu berücksichtigen.

(2) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Telekommunikationsnummer von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht; sie werden auf Antrag zugänglich gemacht, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist und schutzwürdige Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen.

(3) Auf Antrag ist Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn

1. er durch Rechtsvorschrift erlaubt ist,

2. er zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten ist,

3. die oder der Betroffene in die Übermittlung eingewilligt hat oder

4. ein schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten über Bewerberinnen, Bewerber, Beschäftigte (Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) und ehemalige Beschäftigte bei auskunftspflichtigen Stellen sind von der Informationspflicht ausgenommen. Absatz 2 und § 3 Absatz 1 Nummer 18 bleiben unberührt.

(5) Soll auf Antrag Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die auskunftspflichtige Stelle dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 5**

### **Ausnahmen von der Informationspflicht**

Keine Informationspflicht nach diesem Gesetz besteht

1. für Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden sind, sowie für Disziplinarbehörden und Vergabekammern,

2. für den Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden ist; dies gilt nicht für seine Berichte,

3. für die Verfassungsschutzbehörde sowie für Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nummer 3 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 114), zuletzt geändert am 28. Januar 2009 (GVOBl. M-V S. 82), in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen,

4. für Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung sowie der Innenrevisionen,

5. für Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen in Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen,

6. für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen,

7. für Grundlagenforschung oder anwendungsbezogene Forschung; § 3 Absatz 1 Nummer 8 und § 3 Absatz 1 Nummer 4 lit. c) bleiben unberührt.

**§ 6**  
**Schutz öffentlicher Belange**

(1) Von der Informationspflicht ausgenommen sind die unmittelbare Willensbildung der Landesregierung, Entwürfe, vorbereitende Notizen und vorbereitende Vermerke.

(2) Ebenfalls von der Informationspflicht sollen ausgenommen werden

1. Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidungen oder bevorstehender Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsfindung nach Satz 1 dienen Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, regelmäßige Ergebnisse der Beweiserhebung, Auskünfte, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter,

2. Protokolle und Unterlagen von Beratungen, die durch spezialgesetzliche Vertraulichkeitsvorschriften geschützt sind, sowie Unterlagen, die durch die Verschlusssachenanweisung für das Land Mecklenburg-Vorpommern geschützt sind,

(3) Dasselbe betrifft auch andere Informationen, soweit und solange

1. deren Bekanntmachung die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung, die innere Sicherheit nicht unerheblich gefährden würde,

2. durch deren Bekanntgabe der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens gefährdet oder der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde.

**§ 7**  
**Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**

(1) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern, oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Dies gilt nicht für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 35 Absatz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert am 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 599), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Informationen und Vertragsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, unterliegen der Informationspflicht nur, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

(3) Bei Angaben gegenüber den Behörden sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen. Bei der Veröffentlichung oder der Information auf Antrag sind die geheimhaltungsbedürftigen Teile der Angaben unkenntlich zu machen oder abzutrennen. Dies kann auch durch Ablichtung der



nicht geheimhaltungsbedürftigen Teile erfolgen. Der Umfang der abgetrennten oder unkenntlich gemachten Teile ist unter Hinweis auf das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu vermerken.

(4) Soll auf Antrag Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die auskunftspflichtige Stelle der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 8 Trennungsgebot**

Die Behörden sollen geeignete organisatorische Vorkehrungen treffen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 4 bis 7 unterfallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

### **§ 9 Einschränkungen der Informationspflicht**

(1) Soweit eine Weitergabe von Informationen durch höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen verboten ist, ist eine Darstellung ihres Gegenstandes und ihres Titels im zulässigen Umfang nach Maßgabe dieses Gesetzes zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen.

(2) Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind:

1. Verträge mit einem Gegenstandswert von weniger als 25.000 Euro, wenn zwischen den Vertragspartnern im Laufe der vergangenen zwölf Monate Verträge über weniger als insgesamt 25.000 Euro abgeschlossen worden sind.

2. Subventions- und Zuwendungsvergaben mit einem Wert von unter 1.000 Euro in einem Zeitraum von zwölf Monaten an eine Empfängerin beziehungsweise einen Empfänger.

3. Erteilung einer Baugenehmigung und eines -vorbescheides an eine Antragstellerin beziehungsweise einen Antragsteller, sofern es sich um reine Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten handelt,

4. Eingaben mit persönlichem Inhalt an den Petitionsausschuss des Landtages oder an die Bürgerbeauftragte beziehungsweise den Bürgerbeauftragten.

(3) Soweit und solange Teile von Informationen aufgrund der §§ 4 bis 7 weder veröffentlicht noch auf Antrag zugänglich gemacht werden dürfen, sind die anderen Teile zu veröffentlichen oder auf Antrag zugänglich zu machen.

### **§ 10 Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht**

(1) Informationen im Sinne von § 3 Absatz 1 sind unverzüglich im vollständigen Text oder Datensatz in elektronischer Form zu veröffentlichen und über das Informationsportal durch einen Verweis zugänglich zu machen. Alle Dokumente müssen leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar sein.

(2) Verträge, die nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Vertragsabschluss zu veröffentlichen sind, sind so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden und die Behörde innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurücktreten kann. Bei Gefahr im Verzug oder drohendem schweren Schaden kann davon abgewichen werden.

(3) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Das gilt auch für Gutachten, Studien und andere Dokumente, die in die Entscheidungen der Behörden einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen. Nutzungsrechte nach Satz 2 sind bei der Beschaffung von Informationen abzubedingen, soweit sie einer freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung entgegenstehen können.

(4) Die Nutzung des Informationsportals ist kostenlos und anonym. Es wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt. Zugang zum Informationsportal wird in ausreichendem Maße in öffentlichen Räumen gewährt.

(5) Alle veröffentlichten Informationen müssen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein und darf nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein. Das Datenformat muss auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren und durch herstellerunabhängige Organisationen unterstützt und gepflegt werden. Eine vollständige Dokumentation des Formats und aller Erweiterungen muss frei verfügbar sein.

(6) Die über das Informationsportal zugänglichen Informationen müssen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.

(7) Bei Änderungen veröffentlichter Informationen muss neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein.

(8) Das Informationsportal enthält auch Verweise auf Informationen, bei denen aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht für das Land Mecklenburg-Vorpommern besteht.

(9) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere zu Einzelheiten der Veröffentlichung wie konkrete Datenformate oder Verfahrensabläufe zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht.

## **Abschnitt 2: Information auf Antrag**

### **§ 11 Antrag**

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen soll schriftlich gestellt werden. Eine elektronische oder mündliche Antragstellung ist zulässig.

(2) Im Antrag sind die beanspruchten Informationen zu bezeichnen. Dabei wird die antragstellende Person von der angerufenen Behörde beraten. Ist die angerufene Stelle selbst nicht auskunftspflichtig, so hat sie die auskunftspflichtige Stelle zu ermitteln und der antragstellenden Person zu benennen.

## **§ 12 Zugang zur Information**

- (1) Die auskunftspflichtigen Stellen haben entsprechend der Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnungen werden sollen, so weist die auskunftspflichtige Stelle auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Akteneinsicht zuständige Stelle.
- (3) Die auskunftspflichtigen Stellen stellen ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die auskunftspflichtige Stelle die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung. Die §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelten entsprechend.
- (4) Die auskunftspflichtige Stelle stellt auf Antrag Kopien der Informationen, auch durch Versendung, zur Verfügung. Hat die antragstellende Person keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.
- (5) Soweit Informationsträger nur mithilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person die erforderlichen Lesegeräte einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.
- (6) Die auskunftspflichtige Stelle kann auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zugängliche Veröffentlichung verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.
- (7) Soweit Informationsansprüche aus den in § 4 (personenbezogene Daten) und § 7 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) genannten Gründen nicht erfüllt werden können, ersucht die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person den oder die Betroffenen um ihre Einwilligung.

## **§ 13 Bescheidung des Antrags**

- (1) Die auskunftspflichtigen Stellen machen die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Stelle, in der gewünschten Form zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs erfolgt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist durch schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung. Mündliche Anfragen brauchen nur mündlich beantwortet zu werden.
- (3) Können die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine intensive

Prüfung, so kann die auskunftspflichtige Stelle die Frist auf zwei Monate verlängern. Die antragstellende Person ist darüber schriftlich zu unterrichten.

(4) Amtshandlungen nach den §§ 11 bis 13 sind gebührenpflichtig. Das Verwaltungskostengesetz vom 4. Oktober 1991 (GVObI. M-V 1991, S. 366) gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### **§ 14 Amtsverschwiegenheit**

Liegt ein zulässiger Antrag auf Zugang zu Informationen vor, gilt das Prinzip der Amtsverschwiegenheit nicht.

### **Abschnitt 3: Die beziehungsweise der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit**

#### **§ 15 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit**

Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihrem Anspruch auf Information nicht hinlänglich nachgekommen wurde oder dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer auskunftspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann die oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern anrufen. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz finden für die oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit entsprechende Anwendung. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist zugleich Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit. Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz und die Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

### **Abschnitt 4: Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften**

Rechtsvorschriften oder besondere Rechtsverhältnisse, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen gewähren, bleiben unberührt.

#### **§ 17 Staatsverträge**

Bei Staatsverträgen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

#### **§ 18 Altverträge**

(1) Soweit in Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen worden sind (Altverträge), ihre Veröffentlichung ausgeschlossen worden ist, unterliegen sie nicht der Veröffentlichungspflicht.

(2) Wird ein Antrag auf Information hinsichtlich eines Altvertrages gestellt und stehen der Gewährung von Informationen Bestimmungen des Vertrages entgegen, so hat die vertragschließende Behörde den Vertragspartner zu Nachverhandlungen mit dem Ziel aufzufordern, die Informationen freizugeben. Kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten keine Einigung erzielt werden, so werden die Informationen gewährt, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt.

(3) Für Änderungen oder Ergänzungen von Altverträgen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

## **§ 19**

### **Übergangsregelungen, Inkrafttreten**

(1) Die Veröffentlichungspflicht gilt für Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgezeichnet worden sind, nur, soweit sie in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen.

(2) Die personellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Gesetzes sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes herzustellen. Über den Fortschritt bei der Umsetzung im Sinne von Satz 1 hat die Landesregierung dem Landtag nach dem Inkrafttreten halbjährlich öffentlich zu berichten. Spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten überprüft die Landesregierung das Gesetz im Hinblick auf seine Anwendung und Auswirkungen, berücksichtigt dabei die Berichte der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

(3) Das Gesetz tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem es im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern verkündet worden ist. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 556) in der geltenden Fassung außer Kraft.

**Jürgen Suhr, Johannes Saalfeld und Fraktion**

**Begründung:****Allgemeines:**

Die Fraktionen SPD, CDU, GAL, FDP und DIE LINKE haben am 12. Juni 2012 einen interfraktionellen Entwurf für ein Hamburgisches Transparenzgesetz in die Hamburger Bürgerschaft eingebracht (Drs. 20/4466). In der Begründung heißt es: „Eine transparente Verwaltung trägt dazu bei, das Vertrauen in Politik und Verwaltung zu stärken, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und die Kontrolle staatlichen Handelns zu verbessern. (...) Die Frage der Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns betrifft eine zentrale und unverzichtbare Funktionsbedingung von Demokratie. Die Forderung nach mehr Transparenz in Politik und Verwaltung wird deshalb als ein wichtiger Beitrag gegen Politikverdrossenheit angesehen.“ Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Mecklenburg-Vorpommern teilt diese Einschätzung der Bürgerschaftsfraktionen. Mit dem vorliegenden, auf dem Hamburgischen Transparenzgesetz basierenden Gesetzentwurf soll nun auch dem Land Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht werden, die Abkehr vom Amtsgeheimnis hin zum Open-Government-Data-Prinzip zu vollziehen.

**Im Einzelnen:****Zu § 1 Gesetzeszweck:**

Absatz 1 begründet ein Informationsrecht ohne Darlegung eines berechtigten Interesses an der Kenntnis des jeweiligen Vorgangs.

Absatz 2 stellt sicher, dass jede Person ein Klagerecht bei Nichtbeachtung dieses Gesetzes hat. Den Empfehlungen der Evaluation des IFG Bund entsprechend sind auch Bürgerinitiativen und andere nichtrechtsfähige Vereinigungen anspruchsberechtigt.

**Zu § 2 Begriffsbestimmungen:**

Absatz 1 definiert den Begriff der Informationen umfassend und offen, so dass künftige Entwicklungen weitgehend abgedeckt sind.

Eine Veröffentlichung im Sinne des Absatzes 2 ist die Aufnahme einer Information in das Informationsportal nach Absatz 6 und deren Publikation in der in § 10 vorgegebenen Form.

Der Begriff der Behörde wird in Absatz 3 in Anlehnung an § 1 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bestimmt, folgt also dem funktionalen Behördenbegriff. Analog zu § 2 Umweltinformationsgesetz wird der Begriff der Behörde auf einige Personen des Privatrechts ausgedehnt. Im Bereich des Landtags fällt die Landtagsverwaltung unter den Behördenbegriff. Deshalb sollen auch die von der Landtagsverwaltung geführten Drucksachen und Ausschussdrucksachen der Veröffentlichungspflicht gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 21 unterliegen. Das Parlament selbst sowie seine Ausschüsse als auch die Fraktionen sind dagegen keine Behörden im Sinne dieses Gesetzes.

Nach Absatz 3 sind auch solche Privatrechtspersonen zur Herausgabe von Informationen verpflichtet, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen und dabei der Kontrolle einer oder mehrerer der genannten Behörden oder ihrer Träger unterstehen. Die allgemeine

ordnungsrechtliche Überwachung, der alle unterliegen, reicht für die Annahme einer Kontrolle in diesem Sinne nicht aus. Absatz 4 nennt die Tatbestandsmerkmale, aus denen sich eine solche Kontrolle im Einzelnen ergibt. Mit „öffentlichen Aufgaben“ sind dabei sämtliche öffentlichen Dienstleistungen oder Zuständigkeiten gemeint, deren Erledigung der juristischen oder natürlichen Person des Privatrechts obliegt.

Absatz 5 regelt, dass die in Absatz 3 genannten Stellen ebenfalls der Auskunftspflicht nach diesem Gesetz unterliegen.

Zur Veröffentlichung der Informationen wird gemäß Absatz 6 ein elektronisches Informationsportal eingerichtet, das allgemein zugänglich und durchsuchbar ist und in dem alle vorliegenden Informationen übersichtlich aufgeführt und leicht auffindbar sind. Das Informationsportal ist über die allgemeinen Kommunikationsnetze jederzeit erreichbar. Es soll zwar technisch und im redaktionellen Rahmen zentral geführt werden, die Einpflegung der Informationen findet jedoch dezentral statt und die Veröffentlichungen werden über Verweise (Links) zu den jeweils veröffentlichungspflichtigen Stellen gewährt. Dies ermöglicht die zeitnahe Veröffentlichung von Informationen. Gegen die Speicherung und Einpflegung der Daten durch eine zentrale Stelle spricht, dass der Datentransport von dezentralen Stellen zu einer Zentrale zu aufwendig wäre und unnötige Verzögerungen bei der Veröffentlichung aufgrund begrenzter Personalkapazitäten entstehen könnten.

Die Begriffsbestimmungen in den Absätzen 7 bis 10 dienen der Klarheit der Begriffe. Dabei bezieht sich Absatz 7 auf die in Absatz 5 genannten Stellen und Absatz 8 bezieht sich auf die in Absatz 3 genannten Stellen.

### **Zu § 3 Anwendungsbereich:**

In § 3 werden diejenigen Informationen benannt, die der in § 2 Absatz 8 definierten Veröffentlichungspflicht unterliegen und somit unaufgefordert und einzelfallunabhängig in das Informationsportal im Sinne des § 2 Absatz 6 einzupflegen sind. Die Vorschrift ist untergliedert in eine „Ist“-Regelung in Absatz 1 und eine „Soll“-Regelung in Absatz 2. Das hat zur Folge, dass die in Absatz 1 benannten Informationen zu veröffentlichen sind, während von der Veröffentlichung der in Absatz 2 bezeichneten Informationen nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden kann. Im Übrigen bleibt es bei dem Vorrang höherrangigen Rechts und spezialgesetzlicher Regelungen, siehe auch § 9 Absatz 1.

Der Veröffentlichungspflicht nach Absatz 1 Nummer 4 unterliegen Verträge der Daseinsvorsorge. Welche Verträge darunter fallen, ist in § 2 Absatz 10 definiert.

Der Begriff der Verwaltungsvorschriften in Absatz 1 Nummer 6 erfasst abstrakt-generelle Anordnungen an Behörden mit Geltung für die gesamte Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Absatz 1 Nummer 7 umfasst die bisher schon veröffentlichten Tätigkeitsberichte und begründet keine neuen Berichterstattungspflichten für die Verwaltung.

Damit alle Entscheidungsabläufe und Faktoren für Entscheidungen aus öffentlicher Hand nachvollziehbar sind und bleiben, müssen nach Nummer 8 auch Gutachten oder Studien veröffentlicht werden, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die

Entscheidung der Behörden einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen. Diese Vorschrift erleichtert auch zukünftige Entscheidungen, weil der volle Umfang des Handelns für die Öffentlichkeit dokumentiert vorliegt.

Der Veröffentlichungspflicht nach Absatz 1 Nummer 9 unterliegen Geobasis- und Geofachdaten sowie topografische Rasterdaten.

Wesentliche Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide nach Absatz 1 Nummer 16 sind die wesentlichen Daten gemäß der Baugenehmigungsstatistik sowie die Flurstücknummer, soweit nach §§ 4 bis 7 und 9 möglich. Ziel ist hier eine weitgehende Synchronisierung mit den bei den zuständigen Stellen ohnehin erhobenen Daten, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. Soweit statistisch erfasst, sind auch Nutzungsänderungs- und Abrissgenehmigungen entsprechend der Maßgabe des § 9 zu in elektronischer Form zu veröffentlichen und in das Informationsportal einzupflegen.

Maßstab für die Veröffentlichung von Subventions- und Zuwendungsvergaben gemäß Nummer 17 ist § 23 Landeshaushaltsordnung (LHO): Zu veröffentlichen sind freiwillige Leistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat.

Die Bezugnahme auf die Unternehmensdaten in Nummer 18 soll eine umfassende Information über die Landesbeteiligungen ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist, in rechtlich zulässigem Umfang, auch eine Veröffentlichung der Vergütungen und Nebenleistungen der Leitungsebenen vorzusehen.

Zu den Informationen, die nach Absatz 2 veröffentlicht werden sollen, gehören – vorbehaltlich der §§ 4 bis 7 und 9 – Dienstanweisungen sowie alle weiteren, den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse veröffentlicht werden. Diese durch den Verweis auf die anderen Veröffentlichungstatbestände konkretisierte Öffnungsklausel verdeutlicht, dass es sich bei den aufgezählten Informationen nicht um eine abschließende Liste handelt. Das öffentliche Interesse kann sich beispielweise durch vermehrte Anträge auf Zugang zu einem bestimmten Informationstypus manifestieren. Auch die öffentliche Diskussion in den Medien sowie Unterschriftensammlungen und Petitionen sind in der Regel Indikatoren dafür, dass ein öffentliches Interesse an bestimmten Informationen besteht.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die in § 2 Absatz 7 definierte Auskunftspflicht und stellt klar, dass alle nicht über das Informationsportal zugänglichen Informationen im Sinne von § 2 Absatz 1, aber auch alle über das Informationsportal zugänglichen Informationen auf Antrag zugänglich zu machen sind.

#### **Zu § 4 Schutz personenbezogener Daten:**

Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ in Absatz 1 bezieht sich auf § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz. Sollte im Einzelfall eine Anonymisierung in keiner Weise möglich sein, so wird von der Veröffentlichungspflicht abzusehen sein. In Satz 2 wird gesetzlich normiert, in welchen Fällen und in welchem konkreten Kontext welche personenbezogenen Daten ausnahmsweise doch in elektronischer Form veröffentlicht und in das Informationsportal eingepflegt werden können.



In Absatz 2 werden die dort genannten Informationen in Anlehnung an § 5 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) geregelt. Unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen werden die Daten auf Antrag zugänglich gemacht. Das Bundesverwaltungsgericht urteilte dazu (BVerwG 2 B 131.07), dass keine Bedienstete und kein Bediensteter einer Behörde Anspruch darauf hat, von Publikumsverkehr und von der Möglichkeit, postalisch oder elektronisch von außen mit ihm Kontakt aufzunehmen, abgeschirmt zu werden, es sei denn, legitime Interessen, zum Beispiel der Sicherheit, gebieten dies. Insoweit wird § 6 Absatz 3 Nummer 1 zu beachten sein.

In Absatz 3 werden im Übrigen die Voraussetzungen genannt, unter denen auf Antrag Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren ist. Wenn Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt werden soll, bei denen es sich nicht um Daten von Vertragspartnerinnen oder Vertragspartnern handelt (Absatz 4), so muss dies durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich erlaubt sein (Absatz 3 Nummer 1). Ferner kann Zugang gewährt werden, wenn dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigung der Rechte Einzelner geboten ist (Nummer 2). Davon ist insbesondere beim Verdacht auf Straftaten auszugehen. Natürlich kann die oder der Betroffene der Veröffentlichung ihrer oder seiner Daten jederzeit zustimmen (Nummer 3). Letztlich ist Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn die Abwägung ergibt, dass das Informationsinteresse der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt (Nummer 4). In der Abwägung ist das Grundrecht der Antragstellerin oder des Antragstellers auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen. Demgemäß kommt es entscheidend auf die Grundrechtsrelevanz der gewünschten Daten an: Je sensibler diese personenbezogenen Daten sind, desto eher überwiegt das Schutzbedürfnis des oder der Betroffenen. Reine Ausforschungsinteressen werden ausdrücklich nicht geschützt.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass jenseits der in Absatz 2 und § 3 Absatz 1 Nummer 18 genannten Daten personenbezogene Daten über Personen, die sich für eine Beschäftigung bei auskunftspflichtigen Stellen bewerben, sowie über Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte bei auskunftspflichtigen Stellen nicht zugänglich sind. Von der Ausnahmenvorschrift werden auch „Arbeitsverträge“ der Beschäftigten bei auskunftspflichtigen Stellen erfasst, daneben aber auch sämtliche personenbezogenen Daten, die zum Beispiel gemäß § 84 Absatz 2 Satz 5 Landesbeamtenengesetz nicht Bestandteil der Personalakte werden.

Werden personenbezogene Daten auf der Basis eines der Erlaubnistatbestände der Absätze 2 oder 3 mitgeteilt, ist die oder der Betroffene darüber nach Absatz 5 Satz 1 zu informieren. Ein unvertretbarer Aufwand kann zum Verzicht auf die Information führen, wenn eine besonders große Zahl von Personen anzuschreiben wäre oder die Adressermittlung mit einem außergewöhnlichen Aufwand verbunden wäre. Zu denken ist hier beispielsweise an Fälle, in denen sich die anzuschreibende Person im Ausland aufhält und die Anschrift nur mit großen Schwierigkeiten ermittelt werden kann. Soweit zu besorgen ist, dass die Information schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigen könnte, ist der oder dem Betroffenen nach Absatz 5 Satz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**Zu § 5 Ausnahmen von der Informationspflicht:**

In § 5 werden zum Schutz der Arbeitsfähigkeit der jeweils bezeichneten Stellen Ausnahmen von der Informationspflicht für bestimmte schützenswerte Bereiche normiert.

Dazu gehören nach Nummer 1 unter den dort genannten Voraussetzungen Gerichte und Strafverfolgungs- beziehungsweise Strafvollstreckungsbehörden sowie Disziplinarbehörden und Vergabekammern. Sie sollen im Interesse ihrer Leistungsfähigkeit und auch im Interesse der Rechtspflege nicht informationspflichtig sein.

Soweit der Landesrechnungshof im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Unabhängigkeit (Artikel 68 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern) tätig geworden ist, kommt der Informationsanspruch nach Nummer 2 ebenfalls nicht zum Tragen.

Nummer 3 dient insbesondere der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz. Insoweit wird klargestellt, dass Informationsanliegen, die diesen Bereich betreffen, ausschließlich an § 26 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Mecklenburg-Vorpommern zu messen sind. Entsprechendes gilt auch für die öffentlichen Stellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nummer 3 SÜG M-V wahrnehmen, in Hinblick auf § 23 SÜG M-V.

Vom Informationsanspruch ausgenommen sind nach Nummer 4 Unterlagen, die die Steuererhebung, die Steuerfestsetzung oder die Innenrevision betreffen. Soweit sich ein Einsichtsrecht in Steuerakten aus anderen Vorschriften ergibt, wird dieses durch Nummer 4 nicht beeinträchtigt.

Nummer 5 stellt sicher, dass Unterlagen, die den Willensbildungsprozess auskunftspflichtiger Stellen in Zusammenhang mit gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen betreffen, nicht einem Informationsanspruch unterliegen. Geschützt sind Berichte, Vermerke, Rechtsgutachten, Stellungnahmen und sonstige Unterlagen, die für die Bewertung insbesondere des Ablaufs, der Dauer oder der Erfolgsaussichten eines bevorstehenden, bereits anhängigen oder abgeschlossenen Rechtsstreits beziehungsweise die Ausbildung einer Vergleichsbereitschaft oder die Beurteilung eines Anspruchsschreibens von Bedeutung sind oder waren. Nicht erfasst sind die dem Gericht übermittelten Schriftsätze und sonstige nach außen kundgegebene Schreiben, mit denen zum Beispiel geltend gemachte Ansprüche zurückgewiesen wurden.

Nummer 6 bezweckt den Schutz der Presse- und Rundfunkfreiheit, wobei damit im Umkehrschluss klargestellt ist, dass das Transparenzgesetz für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten als Träger mittelbarer Staatsverwaltung gilt, sofern nicht deren grundrechtlich geschützte journalistisch-redaktionelle Tätigkeit berührt ist.

Nummer 7 soll jenseits der in § 3 Absatz 1 Nummer 8 genannten Gutachten und Studien sicherstellen, dass in Würdigung der Wissenschaftsfreiheit Forschungsprozesse und -ergebnisse geschützt werden.

**Zu § 6 Schutz öffentlicher Belange:**

Liegen die in § 6 Absatz 1 bezeichneten Ausnahmetatbestände vor, ist kein Informationszugang zu gewähren. Mit der „unmittelbaren Willensbildung der

Landesregierung“ ist der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gemeint, so wie ihn das BVerfG im „Flick-Urteil“ (BVerfGE 67, 100, 139) als verfassungsrechtliche Grenze des Auskunftsrechts von Abgeordneten anerkannt hat. Diese Grenze gilt ebenso bei der Zubilligung von Informationsrechten nach dem Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz. Der Kernbereich ist Ausfluss des Gewaltenteilungsgrundsatzes und gewährleistet der Regierung einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich, der für ihre Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung unerlässlich ist.

Absatz 2 Nummer 1 gewährleistet, dass – wenn durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder der behördlichen Maßnahmen vereitelt würde – Entwürfe und Beschlüsse zur unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung von der Informationspflicht ausgenommen werden sollen. Nach Abschluss des Verfahrens erlischt der Schutz nach Absatz 2. Dies soll durch die Verwendung des Begriffes „solange“ verdeutlicht werden. Zudem stellt die Formulierung „soweit und solange“ in Absatz 2 klar, dass die Beurteilung einem Wandel unterliegt und die Informationen durch veränderte Umstände, zum Beispiel Presseveröffentlichungen zu diesem Thema, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr schutzwürdig sein können. Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, regelmäßige Ergebnisse der Beweiserhebung, Auskünfte, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter sind von dem Schutz durch Satz 1 ausgenommen, da diese der allgemeinen und nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung dienen.

Absatz 2 Nummer 2 benennt zur Klarstellung Verschwiegenheitspflichten im Hinblick auf spezialgesetzlich geregelte, nicht öffentlich tagende Gremien im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Diese sind zusammen mit der Nichtöffentlichkeit der entsprechenden Sitzungen in den jeweiligen Spezialgesetzen vorgeschrieben und müssen daher von der Informationspflicht ausgenommen werden. Zudem sind Unterlagen, deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus der Verschlusssachenanweisung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung ergibt, von der Informationspflicht ausgenommen.

Mit dem Begriff der „internationalen Beziehungen“ in Absatz 3 Nummer 1 sind die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu anderen Staaten und supranationalen Gemeinschaften gemeint. Informationen, die für die Abwehr von Angriffen anderer Staaten oder terroristischer Organisationen auf die Bundesrepublik Deutschland oder für den Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall relevant sind, können nur dann im Rahmen des Informationsersuchens nach diesem Gesetz herausgegeben werden, wenn eine Kontaktaufnahme mit dem für diesen Bereich allein zuständigen Bund eine Unbedenklichkeit ergeben hat.

Von einer nicht unerheblichen Gefährdung der inneren Sicherheit ist auszugehen, wenn die Freigabe der Information die Aufgaben der Polizei, des Katastrophenschutzes, der Verfassungsschutzbehörde, anderer Sicherheitsdienste oder des Geheimschutzbeauftragten nicht unerheblich erschweren und/oder Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen gefährden würde. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die antragstellende Person Informationen wünscht, die Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und den Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden zulassen.

Während in § 5 Nummer 1 festgelegt wird, dass Unterlagen von Organen der Rechtspflege nicht abgefordert werden dürfen, wird in § 6 Absatz 3 Nummer 2 klargestellt, dass Unterlagen, die ein anhängiges Gerichtsverfahren gleich welchen Gerichtszweigs, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahren betreffen, auch nicht durch Antragstellung

bei einer Stelle erlangt werden können, der diese Unterlagen zur Kenntnis gegeben wurden oder diese als Ausgangsbehörde in Besitz hat. Dasselbe gilt für Unterlagen aus einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Voraussetzung für die Annahme des Ausschlusstatbestandes ist, dass dies den Verfahrensablauf gefährden oder beeinträchtigen würde (Nummer 2). Hiervon ist beispielsweise auszugehen, wenn die Kenntnis der Unterlagen Zeugenaussagen beeinflussen könnte oder das Verfahren durch die Einsichtnahme nicht nur unerheblich verzögert würde.

#### **Zu § 7 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse:**

Die in Absatz 1 verwendete Definition des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses stammt vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 115, 205). Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können. Soweit dies nicht der Fall ist, sind etwa Preise und Kalkulationen grundsätzlich nicht schutzwürdig. Darunter fallen demnach nicht etwa sämtliche Informationen, welche die Beteiligten gerne geheim halten würden. Vielmehr ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Nur wenn ein objektiv berechtigtes Interesse geltend gemacht wird, kann ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegen.

Das berechtigte Interesse wird rechtsgebietsübergreifend dann angenommen, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern, oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen (Kloepfer/Greve: Das Informationsfreiheitsgesetz und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, NVwZ 2011, 577, 582 f.m.w. Nachw.). Ein berechtigtes Interesse fehlt demgegenüber, wenn die Offenlegung nicht geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbssituation des Vertragspartners nachteilig zu beeinflussen (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 19. Januar 2009, Az. 20 F 23.07). Ein berechtigtes Interesse liegt in jedem Fall nicht vor, wenn das Geheimnis auf einer Praxis beruht, welche den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat erfüllt.

Für die nach Absatz 2 vorzunehmende Abwägung zwischen Informations- und Geheimhaltungsinteresse gilt, dass bei Verträgen zwischen Behörden beziehungsweise auskunftspflichtigen Stellen im Sinne dieses Gesetzes grundsätzlich das öffentliche Informationsinteresse überwiegt. Dasselbe gilt bei besonders hohen Vertragswerten, bei unvorhergesehenen Kostensteigerungen oder einer Monopolstellung des Vertragspartners im Geltungsbereich dieses Gesetzes, weil dieser ohne Wettbewerber oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist. Für den Fall, dass Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung vorliegen, erlischt der Anspruch auf Nichtveröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

#### **Zu § 8 Trennungsgebot:**

Behörden sind gehalten, ihre Akten zukünftig von vornherein so zu führen, dass die Erfüllung der Informationspflicht unter Berücksichtigung der in §§ 4 bis 7 und 9 genannten Einschränkungen ohne großen zusätzlichen Aufwand möglich sind. Dies kann zum Beispiel

dadurch erfolgen, dass personenbezogene Daten auf einem gesonderten Blatt erfasst werden, das bei der Veröffentlichung abgetrennt werden kann.

**Zu § 9 Einschränkungen der Informationspflicht:**

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die in §§ 4 bis 7 und 9 aufgeführten Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht sich immer nur auf genau die Informationen beziehungsweise Informationsbestandteile beziehen, die unter die aufgeführten Ausnahmen fallen. Alle anderen Informationen sind gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes zu veröffentlichen.

**Zu § 10 Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht:**

Die veröffentlichungspflichtigen Informationen sind nach Absatz 1 unverzüglich in elektronischer Form von den jeweiligen Stellen in das Informationsportal einzupflegen.

Bei Gefahr in Verzug kann gemäß Absatz 2 Satz 2 von der Regelung des Satzes 1 abgewichen werden. So können Verträge zum Beispiel im Katastrophenfall sofort wirksam geschlossen sowie unverzüglich in elektronischer Form veröffentlicht und über das Informationsportal durch einen Verweis zugänglich gemacht werden.

Damit alle Entscheidungsabläufe und Faktoren für Entscheidungen aus öffentlicher Hand nachvollziehbar sind und bleiben, müssen gemäß Absatz 3 auch Informationen, die zwar privat finanziert wurden, aber von der Behörde in ihre Entscheidungsfindung mit einbezogen werden, wie zum Beispiel Gutachten, Studien und andere Dokumente, veröffentlicht werden (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 8). Diese Vorschrift erleichtert auch zukünftige Entscheidungen, weil der volle Umfang des Handelns dokumentiert vorliegt.

Der Zugang zum Informationsportal erfolgt gemäß Absatz 4 kostenlos über das Internet. Um Menschen ohne eigenen Internetzugang den Zugang zu ermöglichen, sind verstärkt öffentliche Terminals in öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Rathäusern, Bürgerämtern und Bibliotheken zu schaffen.

Die Datenformate müssen nach Absatz 5 den wesentlichen Bedingungen und Regeln der Open-Data-Bewegung entsprechen, d. h. sie müssen dokumentiert, maschinenlesbar, wieder verwendbar und zur Weiterverarbeitung geeignet sein, sie dürfen nicht durch plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein und müssen auf frei zugänglichen Standards basieren, die von herstellerunabhängigen Organisationen unterstützt und gepflegt werden. Damit sind proprietäre Formate mit verschlüsselten Quellcodes ausgeschlossen.

Absatz 9 enthält eine angesichts der komplexen Regelungsmaterie umfassende Verordnungsermächtigung zugunsten der Landesregierung.

**Zu § 11 Antrag:**

Das Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt auch weiterhin die Möglichkeit des Zugangs zu Informationen auf Antrag.

Der Antrag genügt nach Absatz 2 in der Regel nur dann den Bestimmtheitsanforderungen, wenn er Angaben zum Thema, zum Zeitraum, zu bestimmten Sachverhalten oder Vorfällen oder zu den Informationen, in die Einsicht genommen werden soll, enthält.

**Zu § 12 Zugang zur Information:**

Die antragstellende Person hat die Wahl, ob die begehrte Information durch Auskunftserteilung, Einsicht in die Informationsträger oder Kopien erfüllt werden soll. Die auskunftspflichtige Stelle hat diese Wahl grundsätzlich zu respektieren.

Kommt die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen mangels zeitlicher, sachlicher oder räumlicher Möglichkeiten nicht in Betracht, sind ersatzweise Kopien zur Verfügung zu stellen (Absatz 3 Satz 3). Dabei müssen nicht eigene Räume oder Sachmittel zur Nutzung angeboten werden, es kann auch auf die Möglichkeiten des Staatsarchivs zurückgegriffen werden. Im Fall, dass Anträge von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, erleichtert die Anwendung der §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern die zügige Abwicklung. Soweit der antragstellenden Person nach ihren persönlichen Verhältnissen zum Beispiel der Verweis auf eine Fundstelle im Internet zumutbar ist, kann hiervon Gebrauch gemacht werden.

**Zu § 13 Bescheidung des Antrags:**

Die auskunftspflichtigen Stellen sind gemäß Absatz 1 verpflichtet, unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB), spätestens aber innerhalb eines Monats über den Antrag zu entscheiden. Die Berechnung der Monatsfrist erfolgt nach § 31 VwVfG M-V in Verbindung mit §§ 187 Absatz 1, 188 Absatz 2 BGB. Demgemäß beginnt die Frist mit dem Tag, der auf den Eingang des Antrags in den Machtbereich der auskunftspflichtigen Stelle folgt, und läuft am Ende des Tages des nächsten Monats, der die gleiche Zahl trägt, ab, sofern es sich hierbei nicht um einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag handelt (§ 31 Absatz 3 VwVfG M-V). Wurde der Antrag nicht in deutscher Sprache gestellt, beginnt die Frist erst mit dem Tag, an dem der auskunftspflichtigen Stelle eine Übersetzung des Antrags vorliegt (§ 23 Absatz 3 VwVfG M-V).

Eine intensivere Prüfung im Sinne des Absatzes 3 ist zum Beispiel dann erforderlich, wenn Schutzrechte Dritter betroffen sind. Werden Anträge von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht, finden die §§ 17 bis 19 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern Anwendung. Danach gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist.

Absatz 4 informiert die ein Informationsersuchen erwägende Person darüber, dass die Erfüllung dieses Anliegens zur Erhebung von Gebühren und Auslagen führen kann. Auf Voranfrage teilt ihr die auskunftspflichtige Stelle eine vorläufige Kosteneinschätzung mit.

**Zu § 14 Amtsverschwiegenheit:**

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1 Absatz 3 Satz 2 IFG M-V.

**Zu § 15 Anrufung der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit:**

Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewährleistet als unabhängige Instanz, dass diesem Gesetz und den hierin festgelegten Informationspflichten nachgekommen wird. Die Regelungen der Sätze 1, 2, 3 und 4 entsprechen weitgehend den Regelungen den bisherigen Regelungen in § 14 Sätze 1, 2, 3 und 4 IFG M-V.

**Zu § 16 Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften:**

Diese Vorschrift enthält keine Kollisionsregelung, sondern bringt den allgemeinen Grundsatz zum Tragen, dass Spezialgesetze den allgemeinen Gesetzen vorgehen.

**Zu § 17 Staatsverträge:**

Bei Verhandlungen zu zukünftigen Staatsverträgen ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass diese den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

**Zu § 18 Altverträge:**

Soweit in Altverträgen die Veröffentlichung nicht ausgeschlossen wurde, sind diese gemäß Absatz 1 im Rahmen der Übergangsregelungen zu veröffentlichen.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass für vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossene Verträge das Vertrauen der Vertragspartner in die Geheimhaltung der Verträge zu berücksichtigen ist. Die sechsmonatige Frist für Nachverhandlungen beginnt mit dem Zugang einer entsprechenden Aufforderung beim Vertragspartner.

Werden bei Altverträgen Änderungen oder Ergänzungen vereinbart, so sind diese gemäß Absatz 3 nach Maßgabe dieses Gesetzes zu veröffentlichen.

**Zu § 19 Übergangsregelungen, Inkrafttreten:**

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, sollen Informationen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgezeichnet worden sind, nach Absatz 1 nur dann veröffentlicht werden, wenn sie bereits in elektronischer Form vorliegen.

Die Zweijahresfrist des Absatzes 2 bezieht sich auf alle personellen, organisatorischen und technischen Vorkehrungen, insbesondere auf die Einrichtung des Informationsportals.

Das Gesetz tritt gemäß Artikel 58 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem es im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern verkündet worden ist.